

ZK Z32/16 We

Verwaltungsgericht Werner

Urteil

im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Bernd Müller,  
Waldstraße 1,  
98693 Camburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwältin Dr. Ingrid Weller,  
Am Königsstuhl 4,  
99867 Göttingen  
- 161W/5.62-16-

gegen:

(Lkr.-kreis),  
verbunden durch den Landrat,

Kellerstraße 14,  
99310 Bamberg,  
- 888.3208, 1-

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Bamberg, 2. Kammer,  
aufgrund der niedrigen Verhandlung vom  
15. Juni 2016 besch

den Verteilenden Richter am Verwaltungsgericht  
Schäfer,

den Richter am Verwaltungsgericht Bamberg,

die Richterin am Verwaltungsgericht Bamberg,

den ehemaligen Richter Seydel,

die ehemalige Richterin Thiede;

für Recht erkannt:

Es wird verhängt, dass der Bescheid des Be-  
klagten vom 6.12.15 der Ziff. 1 rechtswidrig  
<sup>und 2</sup> gewesen ist. Ein Urteil wird deshalb  
abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der  
Klagez. <sup>1/3</sup> und der Beklagte <sup>2/3</sup>.

✓

## Tatbestand:

Der Kläger liegt mit dem Tatbestand vor, dass der Jagdzulassung und Einzeichnung seines Jagdtisches sowie die Festsetzung eines Sperrhorst und ihm nachfolgend Vorfahrtserledigung rechtswidrig gewesen ist.

Der Kläger ist Nachbar des Eigentümers des Hauses der Stadt Aumenau. In dem Jagdbezirk des Klägers grenzt der Landesjagdbezirk „Kleckerwald“ unmittelbar an. Der Kläger schaut den Bereich von Kleckerwald bei der Jagd ab.

Verbotserlass des Klägers erheilt ihn das Beilager am 25.8.2013 durch die Jagdzulassung, Nummer OSU 98, für den Zeitraum 1.9.13 bis 31.8.16.

Das Schreiben vom 10.10.13 setzte den Kläger, Förster Bauernwald der Jagdzulassung „Kleckerwald“ auf. Es war ihm darauf hin, dass bei dieser Jagd

Stöberhunde zum Einsatz kommen und  
sich ein Überzeugen durch dass aus den  
Eigenjagdkreis des Wagens nicht vorhan-  
den liegt. Die Hunde werden markante  
Habitate bauen, auf denen die Telefon-  
nummer des Hundebesitzers vermerkt sei.  
Weiter sollte das Telefonat dann klagen, dass  
Telefonnummer nicht unter der der Keverstöber  
noch während der Jagd zu erreichen  
sei.

Versuch beginn der Jagd am 18.10.13  
<sup>hierbei eingetragen</sup>  
hobte der Stöberhund „Hans“ den Stöck  
Kreis auf den Eigenjagdkreis des  
Wagens. Der Stöberhund gehört der Rasse  
Vierbein Wechselfarben an, welche Wild in der  
Regel nicht fangen und reißen kann und  
sich ausschließlich an Tiere angepasst  
wird. Der Stöberhund trug ein Band zu-  
geror breck, dunkelblau-orange gebändert,  
Habstand und hobend sich etwa 200  
Metern vom nächsten bewohnten Gebäude  
entfernt als er in den Eigenjagdkreis  
des Wagens eintrat. Der Wagen er-  
liefte den Stöberhund mit einem

✓ Schrotschuss.

Am 26.9.14 vermittelte das Jagdgesetzamt dem  
Wagen, woraufgrund dessen Verballt wegen Tötung  
eines wehrhaften und verantwortigen Hundes in Tatbestand  
mit Schärfestrafung zu einer Geldstrafe in Höhe von  
50 Tagestrafen.



Der Beklagte hörte den Klager am 26.11.15  
persönlich an.

Das Bescheid vom 4.12.15, der dem Klager am 11.12.15 zugeschickt wurde, enthielt die Beklagte den Tagesschein des Klagers bei ausgetragen und zog daraus ein. Er schob einer eine Sperrfrist von zwei Jahren als Bestrafungskraft des Verlaides, bei der Verhinderung eines Tagesscheins bestand an. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 85 € auf. Zur Begründung befürchtete er aus, dass der Klager jahrszehntlich unverantwortlich, weil er Waffen und Munition nachmädelte oder zumindest leichtfertig verwendete. Dies zeige sich daran, dass er den Stoßhebel abgelegt habe, was gemäß § 12 (Ver. 2 Th. 76) nicht zulässig sei. Der Klager hätte den Hebel aufgrund seiner Baumwolle sowie seines Kastenwurkmotors nicht als Stoßhebel abnehmen können. Bei der Entfernung der Sperrfrist sei zu berücksichtigen gewesen, dass diese 5 Jahre nicht überholen sollte, denn Klager zuvor keine gefährlichen Verhinderungen mehr leicht gelegt worden seien und

✓ Er stellt eine einzige Beschwerde vor (Wild, Wild und Beutel) gehabt habe.

Der Weger habe am 11.1.16 Jagd erhalten und dabei beantragt, den Bescheid des Beobachters vom 6.12.15 aufzuheben. Zur Begründung bringt er vor, er habe den Stöberhund von einem wildenden Hund getötet. Er habe in der Vergangenheit trotz häufiger eines wildenden Hundes in seinem Jagdgebiet aber kein Totes zu vermelden. Das Jagdtreiben im Landesjagdverbot habe er nicht benutzt. Er habe den Stöberhund weder als solchen identifizieren können, weil er ihn nur über 2 Sekunden auf einer Leichbahn habe sehen können. Ein Hund oder Abkömmling des Hundes sei ihm nicht möglich gewesen, da weder an dem Hund noch an dem Hund, im Jagdgebiet habe.

In Trennung zur vorstehenden Verhandlung hat der Beklagte den Bescheid aufgekündigt. Der Weger hat seinen Beobachter darum bitten die Erklärung der Kehlmautigkeit des Beobachters geändert. Zur Begründung ergibt es, dass über den Kehl eine Rennung

seinen Namen in einer Fachzeitschrift beschrieben werden sei und er seitdem regelmäßig Zeichnungen erstalte, in denen er als Künstler oder Schriftsteller erscheine.

Der Künstler beansprucht nunmehr,

Gebrauchsteller, dass der Bescheid vom 6.12.13 rechtzeitig war.

Der Beklagte beansprucht,

die Wage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und verleiht er sein Verhältnis aus dem Vergangenen Bescheid. Er gäbe zu, dass der Künstler einen „Wunschkunst“ bedient hätte, weil der Künstler eine Ganzseitenbeschreibung von verbürgten neuen gewaltfiktiven Produkten vorgelegt habe. Im Übrigen sei die Spannung in den Jahren 1990 bis 1992 die einzige Kölle des geistlichen Zeitalters angeblich gewesen.

## Entscheidungsgründe:

I. Bei der Abreiseumstellung bezügl.  
Wageänderung ist gemäß F 185 S. 1 UW 60  
i. V. m. § 264 Nr. 3 ZPO zulässig.

Nach § 264 Nr. 3 ZPO ist eine Wageänderung zulässig, wenn statt des ursprünglich ge-  
botenen Gegenstandes wegen einer späteren  
ausgetretenen Veränderung ein anderer Gegen-  
stand oder das Interesse geändert wird.  
So liegt es hier. Wenn wegen der nach Wäge-  
erhebung erfolgten Verhinderung des Beobachters  
beispielhaft der Wagen nunmehr die Fortsetzung  
dessen Rechtsvertrages statt seiner Kauf-  
leistung.

II. Die Wage hat in dem aus dem Tonov erich-  
teten Umfang Erfolg. Sein Ausweis ist zu-  
lässig und begründet; ein Antrag ist ver-  
~~tert~~ unzulänglich und ~~festgestellt~~ un-  
~~begründet~~.

1. Soweit das Objekt des Ziff. 1 und 2 des Be-  
schlusses betrifft ist sie ein zulässig; ein Antrag  
ist sie unzulässig.

a) Der Klage ist der Tarifabnahmeverhältnis-  
klage gemäß § 1314 UrhG schriftlich.  
Danach spricht das Gericht auf Antrag durch  
Urteil aus, dass der Verwaltungsentscheids-  
widrig gewesen ist, wenn er sich von dem  
Urteil durch Benachrichtigung oder anders  
erledigt hat. Dies ist hier der Fall, weil  
der Beklagte den Bescheid, bei welchem  
es sich um einen Verwaltungsentscheid gemäß  
§ 385, 1 VwVfG handelt, nach Klageerhebung  
in der unmittelbaren Verhandlung aufgekohnt  
hat.

b) Der Klage vertritt nur künstlerischer Ziff. 1  
und 2 des Bescheids über das gemäß  
§ 1314 UrhG erordnetliche Tarifabnahmever-  
hältnisverfahren. Nach § 1314 UrhG be-  
darf der Klage eines berechtigten Interesses  
an der Tarifabstimmung. Ein solches besteht aus-  
bernd, soweit das öffentliche Interesse  
des Beklagten unter dem Verwaltungsents-  
cheid liegt (Kehabiliebbarkeitsverfahren)  
oder es sich um einen geschlagenen Grund-  
rechtsgriff handelt.

Künstlerisch Ziff. 1 und 2 des Bescheids weist

der Kläger ein Kehuhabensurkone auf.  
Denn sind Inhaltsdaten ausblen oder  
verdeckter Beweisweg da jedschließlich  
Zewahlungswert des Klägers wegen der  
Verstöss von 12.10.13 aufgrund daran  
der Kläger und seine in Erhebung  
hat und fachl. wie vor mit Schmiedungen  
durch Malle handelsbar sei.

Handelsbar ziff. 3 des Berichts handelt eine  
Kehuhabensurkone nicht. Denn dessen  
erschöpft sich in einer vermögenswirksamen  
Belastung, ohne dass jedschließlich  
Rechtsfolgen - die baulam zude überlallen  
könkt an dem Verhalten des Klägers gege-  
ben haben - getroffen werden.

Was die Kostenentlastung  
ein eigenständiges VA  
und Streitpunkt?

c) Ein Verbalur wargemäß § 881 I UrW  
war vor Erhebung der eingeschlagenen Ver-  
schuldungsblage nach § 86 Th 186 UrW ent-  
behrl., weil sie dann gegen einen Ver-  
schuldungsatz der unbaren Tardikende  
richtete.

Klagefrist?

2. Die Klage ist auch begrenzt, ~~siehe~~  
~~Ziff. 2 des Berichts betrifft, um Objektiv~~

Verantwortlichkeit. Wenn der Beifall ist unso-  
stanz rechtmäßig, § 131c UrG, kann  
der Jagdverband nicht verantwortlich.

a) Bei Beifall ist bewilligt Ziff. 1 auf-  
wärts. Einreichungsgrenzlage ist  
§ 185. 1 B.JagdG. Danach ist die Behörde  
in den Fällen des § 171 B.JagdG verpflichtet,  
den Jagdrüden, der ausfüllbar zu stellen,  
und auszuzeichnen, wenn Tötungen nach  
Erfordernis des Jagdrüdens erlaubt,  
welche die Verzäugung des Jagdrüdens  
begründen. Nach § 171 Nr. 2 Ver. 1 B.JagdG  
ist Personen der Jagdrüden zu versagen, bei  
denen Tötungen die Gewohnheit rechtshabigen,  
dass sie die akademische Bewährungssatz  
nicht herstellen. Nach § 171 II Ziff. 1 B.JagdG  
bestehen Personen die akademische Bewährungssatz  
nicht haben, wenn Tötungen des bewohnten  
rechthabigen, dass sie Waffen oder Kleidungs-  
gegenstände oder Gegenstände verwenden.

Kampfböller bestimmt für die Beurteilung  
der Sach- und Rechtslage ist hier der  
4. 12. 15 als Zeitpunkt der letzten Besitzer-  
entscheidung. Dessen Kampfböller bestellt

auf dem weiteren Recht, in § 18 S. 1 B-JagdG.  
Denn es handelt sich bei der für Jagdzulässig-  
erklärung und Einsetzung des Jagdzeugs  
um einen beschränkten Verwaltungsrechts, der  
kein Haushaltungsverwaltungsrecht.

Es bestehen am 4. 12. 2015 keine Tabuzonen, dass  
die Bewohner rechtfertigen, dass der letzte  
Waffen oder Munition unbrauchbar oder nicht  
bereit zu verwenden sind. Es handelt sich hier  
bei um eine zulässigkeitsrechtliche Prognose-  
entscheidung, die aufgrund des Gebots  
absehbaren Rechtsnachlasses (Art. 19 W. G.)  
gewöhnlich jedoch wohl überprüft wird.  
Diese Prognoseentscheidung basiert einer hin-  
reichenden Tabuzonengrundlage, die im vor-  
gelegten Zeitpunkt jedoch nicht mehr bestand.

Bestimmtes vertraglich der Umstand offen, dass  
der Kläger am 17. 10. 2015 seine Stütz-  
punkt abgab nach dem Beschluss, dass er  
seine bewaffnete Waffen oder Munition un-  
brauchbar oder nicht bereit verwenden  
wolle.

Zuvor ist dem Beklagten vorzugehen, dass der Kläger seine jagdliche Waffe im Umgang mit Waffen peinlichst sorgfältig in erheblichem Maß verstöbt hat, und dann er den Stoßverlust entgeht. Wenn das Fehlen von Wiederkunft lediglich vorsätzlich gewollt, soweit dass zuvor sicher ausgeschlossen wurde. Das, wovon der Kläger nicht möglich ist, da er den Hund lediglich über 2 Sekunden zuvor auf der Leichebung gesehen hatte. Würde der Kläger sich hingegen absichtlich bestätigt haben, dass Hund ausgeschlossen, hätte er sowohl aufgrund seiner Kenntnisnahme sowie seines Jagdeinsatzes keine Ahnung können, dass es sich bei diesem um einen Stoßverlust handelt, der gemäß § 421 II. 2 Satz 2 Th. 76 nicht als Jagd verstanden darf. Das gilt auch weiter vor dem Hintergrund, dass ihm bekannt war, dass auf dem angewiesenen Grundstück eine Brückejagd mit Hunden stattfindet. Die Bekämpfung des Beklagten, er habe lediglich einen leichten Stoßverlust gehabt, um den Hund zu erkennen und zu stoppen, und ihm habe auch kein anderes Mittel zur Verhinderung gefunden, den aus seiner

jetzt entstehend

Siebt wildwuchernden Bereich auffrischbar, reicht  
gerigt keine andere Konsolidierung. Wenn der  
Anhieb nicht da schwierigsten und ausstehen.  
reflektiert Voraussetzungen des Fällen reichweiten  
Fällen von Wild, erlaubt es das Wach-  
hundwerk vom Fällen gewöhnlich hinzuord-  
nen zu können, wenn der Schuss ausgetragen  
nicht möglich ist.

Auch der Hinweis des Jagdern seine Voraussetzung  
schließt wegen des Verlustes der Doppelmarkierung  
eine Erreichung seines Jagdtrecks aus  
grundsätzlich aus. Wenn dies, wurde ob. 103 III  
66 verboten, sondern kann wegen da-  
selben tat aufgrund der allgemeinen Straf-  
gesetzesordnung bestraft werden darf. Wenn  
die Erreichung des Jagdtrecks ist keine Straftat.  
Straftat im verbrennungsmittelboden kann ob ge-  
duldlich die lokale Reaktion auf den  
verhüllten Verstößen. Die Erreichung  
des Jagdtrecks ist jedoch keine Reaktion  
auf den vorgebrachten verhüllten Ver-  
stößen, sondern hat seine eigenen opferun-  
abhängigem Verhältnis. Hierdurch entgegen und  
verdeutzt einer präzisen Schwerpunkt,  
inden sie wieder Verstöße erkennen soll.

Das drückt sich auch im Tatbestandscharakter im  
Folgenden die Ausweichmöglichkeit der  
Zeitung aus

Jetzt spricht der Urteilsspruch, dass sich der Kläger  
seitdem Verböll bei einem Einfall des Beschloss  
mehr als zwei Jahre lang im Einfallung nicht  
den jagdrechtlichen Verordnungen verhalten  
hat, entscheidend gegen die Annahme, dass  
er in Zukunft Waffen oder Munition men-  
bräuchlich oder Notdienstbezüglich verwenden werde.  
Vor dem Hintergrund, dass sich der Kläger auch  
vor dem Verböll dies rechtstaatlich verhalten  
hat, geht berichtet Grund zur Annahme, dass es  
sich um eine dauerhafte Verabredung handelt,  
die keine Wiederholung erfordert. Dafür  
wurde Gewalt daran zu schließen, dass § 185 I  
BjagdG grundsätzlich keine Sanktion für vergangene  
Verstöße vorsieht, sondern lediglich die  
Einführung des Jagdverbots in der Zukunft  
gewährleisten soll.

Sowohl der Befürchtete in seiner Jagdverordnung  
ausdrücklich, da Kläger habe den Stoßgewehr und  
vorwiegend elektrisch, geht das nicht zur Über-  
zeugung der Kavuer (E108 (1) UrwGO) fests.

Mit der Begründung gut  
vertretbar

v - wegen einer Befürchtung der Wiederholungs-  
gefährlichkeit rechtstaatlich verhindern würde-

Der Kfz der kann das herzögl. behördene  
Fahrturkunde (§ 88 I 1 UWG) vor-  
zeigen. Erwarte Feststellungen aus dem  
Strafverfahren gegen den Kfz und  
nicht handelt. Das objektive Beweislast  
trägt der Beklagte. Dies ergibt sich aus dem  
materiellen Recht. Wenn aus der Beweis-  
aufstellung der Grundrechte folgt, dass es sich  
da Stich der Verurteilungen eines Grund-  
rechtsschutzes wie dem vorliegenden zu-  
weisen kann und nicht etwa der Befreiung  
der fahrlässt.

vertretbar

b) Der Bekl. ist auch im Ziff 2. verantwortlich.  
Nach § 18 S. 3 B-JagdG kann die Behörde eine  
Sperre für die Wiedereinführung des Jagd-  
scheins feststellen. Wie sich aus der Systematik  
der Norm ergibt, setzt diese den Tatbestand  
des § 18 S. 1 B-JagdG voraus. Dieser ist  
jedoch - wie dargestellt - nicht erfüllt.

III. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß  
§ 155 I 1 UWG verhältnismäßig zu teuer,  
da der Kfz. kein Schiefer und kein Unter-  
wegs. Der kann bei dieser Rechtsbehelfs,   
dass er lediglich beweisbar war da

die Ziffern des Bereichs unterlegen ist und  
wahrscheinlich der zweite einzige Strich.

Rechtsmillebelohnung:

Betrag auf Zeilenzug der Banknote, § 262a IV, V

Uw60.

(Überschiffen der entnommenen Banknotenbz)

Abschaffung

26.7.2016 We

Verwaltungsgericht Berlin

Beschluss

In der Verwaltungsabschaffung

(Abbau und Renovierung weiter)

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kamm,  
am 13. Juli 2016 den

✓ (Name der Richterin oder)

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Vor dem Kosten des Verfahrens trägt der Kfz-Z.  
1/3 und der Nachläufer 2/3.

✓

## Gründe:

1.

Die Beklagten schaden nach der Fertigstellung  
des Rechtsstreits über die Konkurrenzge-  
nossenschaft.

< Tafelkundruck S.3, Abs.2-5, 6 Abs.2>

In beiden Fällen einer vorläufigen Verhandlung  
hat der Beklagte den Beweis aufgebracht.  
Der Kläger hat den Rechtsstreit demanieren  
gesucht und erledigt erledigt. Der Beklagte hat sich  
hierin - auch auf ausdrücklichen Antrag  
der Kammer und PABl VwGO und die sich  
hieraus ergebenden Rechtsfolgen - nicht er-  
ledigt. Insbesondere hat er keinen Sachantrag  
gestellt.

Mit der Bepröfung  
der Zweiflucht; ein  
Klageabwehrvertrag vor-  
gestellt.

1. Das Verbalvertrag im entsprechenden Ausmaß  
von § 92 II 1 UWG einzurichten, da  
die Beklagten den Rechtsstreit gar endgültig  
erklärt haben. Auch das Schweigen des Be-  
klagten war als Erklärungserklärung aus-  
zulegen. Darauf habe ich auch auf aus-  
drücklichen Hinweis der Kammer auf diese  
Rechtsfolge nicht erwidert. Insbesondere hat  
er keine Klageabwehr vertragt, womit  
er zum Aufruhr gebracht hat, an einer Ent-  
scheidung des Rechtsstreits in der Hauptprobe  
kein Interesse mehr zu haben.

2. Die Kostenentlastung besteht aus § 182 II 1  
UWG. Danach hatte die Kammer über die  
Kosten nach willigen Einwissen unter Berücksichtigung des Sach- und Sachstands über  
die Kosten des Verbalvertrags zu entscheiden. Die  
Kammer hat dabei berücksichtigt, dass die  
Klage ausgangslich keine Widerrede §§ 1 und  
2 des Bankenrisikogesetzes gekauft hätte, um  
Ölpreise nicht.

✓ Lizenziert Entscheidungsgrundsatz S. 8 Abs. 3 - 18 BGB, 2?

analog § 17 Abs 1  
und

auch davon  
ist hinzuverdacht

(Reduzierungsbelebung auf 60%, da nach § 158 II  
Voll annehmbar)

✓ (Überschreiten der erlaubten Betriebsrichter)

### 13 Punkte

Die eigentliche Aufgabe ist am Ergebnis vertretbar und wird argumentativ überzeugend abgetragen. Die geordnete Beantwortung der Kostenentscheidung ist allerdings zuvor nicht unbedingt erforderlich.

Die Erwähnungen zur Alternative sind konsequent, bereichsrichtig aber nur teilweise sachgerecht aber mit Nachweis

W. Edelkamp